Antragsteller/Anschrift/Tel.Nr./E-Mail

.....
.....
.....
.....

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anschrift der Behörde

Gemeinde Affing
Mühlweg 2
86444 Affing

Hinweise:
1. Für Rettungsfahrzeuge sind mind. 3,50m der Fahrbahn und für Fußgänger mind. 1 m des Gehweges frei zu halten.
2. Anträge auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen sind mind. 1 Woche vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
3. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Hiermit wird beantrag, die/in der

Name der Straße:			
Ort der Maßnahme:	von /bei: (Haus Nr., Flur Nr., km):	bis: (Haus Nr., Flur Nr., km):	
Dauer der Maßnahme:	in der Zeit vom:	bis längstens:	
Grund der Maßnahme:	Aufstellung Gerüst – Baukran – Container, Kabelverlegung, Kanalbau		
Für den:	☐ Gesamtverkehr	☐ vollständig ☐ halbseitig ☐ teilweise	zu sperren.
	☐ Fußgängerverkehr	☐ vollständig ☐ halbseitig	
	☐ Parkverbot zu erlassen.		
Die Sperrung erfolgt:	☐ gem. dem beigefügtem Regelplan Nr. _____ ☐ gem. dem beigefügtem Lage- und Verkehrszeichenplan		
Weitere Maßnahmen zur Verkehrssicherung	(z. B. Umleitung, Errichtung eines Fußgängertunnels, -notweges)		
Verantwortlicher für die Verkehrssicherung (Inhaber des Zertifikats nach MWV AS, ZTV-SA 97 oder RSA 95 – bitte beifügen)	Name, Vorname:		
	Wohnanschrift		
	Telefon tagsüber:		
	Telefon nachts:		

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller und der benannte Verantwortliche die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung der Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis zum Verantwortlichen für die Verkehrssicherung:

Als Verantwortlicher im Sinne der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt.

Die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht muss in jedem Einzelfall einem ganz bestimmten Mitarbeiter übertragen werden, der für die Ausübung dieser Aufgabe qualifiziert, geeignet und zuverlässig sein muss. Qualifiziert heißt z. B., dieser Verantwortliche muss die notwendigen Führungseigenschaften haben. Er muss in der Lage sein, sich auf der Arbeitsstelle gegenüber den Mitarbeitern und gegenüber seinen Vorgesetzten, bei der Durchführung der behördlichen Anordnung, durchsetzen zu können. Zuverlässig heißt z. B., dieser Verantwortliche muss seinen Aufgaben jederzeit nachkommen und sich nicht aus Bequemlichkeit oder Faulheit drücken.

Hat dieser Verantwortliche diese Eigenschaften nicht, so trägt der Vorgesetzte, der ihn für diese Tätigkeiten eingesetzt hat, die rechtliche Verantwortung.

Dieser ist unter Angabe seines Namens, seiner Wohnanschrift und einer Telefonnummer unter der er immer, auch nachts, erreicht werden kann zu benennen. Es reicht nicht aus, hier nur die bauausführende Firma bzw. als Anschrift die Firmenanschrift anzugeben.

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht umfasst regelmäßige Kontrollen der Absicherungsmaßnahmen. Die Vorgabe für die Auftragnehmer und den benannten Verantwortlichen sind in den ZTV-SA festgelegt und nachfolgend abgedruckt. Zu den behördlichen und polizeilichen Sicherungspflichten gehört die Prüfung, ob der Unternehmer die behördlichen Anordnungen korrekt ausgeführt hat. Diese Vorgaben sind u. a. in der RSA Teil A 1.6 festgelegt (Überprüfung und Überwachung durch Behörden).

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Verkehrssicherungspflicht ist der Adressat der Ordnungswidrigkeitenanzeige, d.h. Verwarnungs- oder Bußgeld und auch die Punkte gehen zu Lasten des Führerscheins des „Verantwortlichen".

Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch den Auftragnehmer und den benannten Verantwortlichen:

Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Auftragnehmer Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen regelmäßig durchzuführen.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

Verantwortliche ist der für die Arbeitsstellensicherung in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, auch wenn dieser die Arbeiten auf andere Personen überträgt. Er hat stets ein Exemplar des angeordneten Verkehrszeichenplans auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten. Er muss die Rufbereitschaft und ggf. einen Notdienst jederzeit sicherstellen. Entsprechendes gilt für den für die Lichtsignalanlage Verantwortlichen bzw. den benannten Stördienst.

Im Rahmen der Wartung sind folgende Aufgaben auszuführen:

- Kontrolle der Funktion von Warnleuchten einschließlich der Helligkeitsanpassung (insbesondere Vorwarn-Blinkleuchten) sowie des Ladungszustandes der Batterien.
- Kontrolle der Beleuchtung von Verkehrsschildern und sonstiger Beleuchtung.
- Kontrolle des Vorhandenseins der angeordneten Beschilderung, Markierungen und Absperrungen einschließlich abgedeckter oder außer Kraft gesetzter ständiger Beschilderungen und Markierungen.
- Kontrolle transportabler Lichtsignalanlagen (Ausrichtung der Signalgeber auf den Verkehr, Sicherheit der Stromversorgung, Einhaltung der Durchfahrtshöhen unter Freileitungen, Kabelführungen auf Fußgänger- und Radfahrerverkehrsflächen) einschließlich Kontrolle der Zwischenzeiten. Bei häufigerem Stau ist eine Optimierung des Programms mit Zustimmung der Anordnungsbehörde anzustreben.
- Ordnungsgemäßes Herrichten und Ausrichten versetzter, verdrehter und umgefallener Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen beschädigter bzw. entwendeter Schilder und Verkehrseinrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen von Markierungen aus Markierungsfarben oder –folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn die verbliebene Restfläche auf einem 100-m-langen Streckenabschnitt weniger als 85 % beträgt.
- Unverzügliches Nachkleben von Markierungsknöpfen, auch auf Markierungsfarben oder –folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn in der Leitlinie mehr als 50% der Markierungsknöpfe einer Gruppe sowie in der Fahrstreifen- oder Fahrbahnbegrenzung 3 Markierungsknöpfe in Folge fehlen. Entsprechendes gilt beim Fehlen von 2 Sichtzeichen in Folge.
- Ersetzen von Batterien, Lampen und Leuchten.
- Ausrichten und Ersetzen von Leitelementen und Schutzeinrichtungen.
- Regelmäßiges Reinigen der Verkehrsschilder, -einrichtungen und Leitelemente sowie der Beleuchtung, insbesondere in Schlechtwetterperioden (z. B. von Leitbanken, von Leitbaken und retroreflektierenden Elementen an Leitelementen oder von niedrig aufgestellten Verkehrsschildern neben dem Verkehrsbereich).

Bei verkehrsgefährdender Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unverzüglich beseitigt werden kann, sind Gefahrzeichen (z. B. durch Z 101 mit Zusatzzeichen 1006-32 oder -35, Z 114 gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung) aufzustellen.